

20. Oktober 2015

Reglement zur Übertragung der Aufgaben in der Feuerungskontrolle

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 68 des Gemeindegesetzes¹ und Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben e und h des Organisationsreglement 2000²,

beschliesst:

Übertragung

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde überträgt ihre Aufgaben in der Feuerungskontrolle an eine andere Gemeinde, eine externe Firma oder Fachperson oder die Industriellen Betriebe Interlaken.

Verfügungsrecht

Artikel 2

Der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle wird insbesondere auch das Verfügungsrecht für die Festlegung von Sanierungsfristen nach den Artikeln 8 und 10 der Luftreinhalte-Verordnung³ übertragen.

Gebühreninkasso

Artikel 3

Der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle werden die Verfügung der Gebühren in der Feuerungskontrolle und das Inkasso der Gebühren übertragen.

Ausschreibung

Artikel 4

Für die Vergabe der Aufgaben in der Feuerungskontrolle gelten die Bestimmungen des Submissionsrechts.

Vertrag

Artikel 5

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit der mit der Feuerungskontrolle beauftragten Stelle in einem Vertrag.

Änderung eines Erlasses

Artikel 6

Das Gebührenreglement vom 1. Juli 2008 wird wie folgt geändert: ...

Inkrafttreten

Artikel 7

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Interlaken, 20. Oktober 2015

Grosser Gemeinderat Interlaken

Peter Hollinger
Präsident

Philipp Goetschi
Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
20.10.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	20.10.2015	01.01.2016	Erstfassung

¹ GG, BSG 170.11

² OgR 2000, ISR 101.1

³ LRV, SR 814.318.142.1